

Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Torgau

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 63) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Torgau in seiner Sitzung am 13.02.2019 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Anzahl der Stadtratsmitglieder

Nach dem Stand vom 31.12.2017 beträgt die Einwohnerzahl der Großen Kreisstadt Torgau 20.125 Einwohner. Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 22 festgesetzt.

§ 2 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Verwaltungsausschuss
2. der Technische Ausschuss

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 11 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder der Ausschüsse und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

(3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in §§ 2 und 3 dieser Satzung bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 25.000€, aber nicht mehr als 50.000€ im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 25.000€, aber nicht mehr als 50.000€ im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,

3. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 25.000€, aber nicht mehr als 50.000€ im Einzelfall, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

(5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(6) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

§ 3 Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
5. Gesundheitsangelegenheiten,
6. Markt- und Gewerbeangelegenheiten,
7. Verwaltung der städtischen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
8. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 6 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe gehobener Dienst Besoldungsgruppen A10 und A11 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen TVöD 10 und 11;
2. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 2.500€, aber nicht mehr als 5.000€,
3. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen – ausgenommen Bauleistungen – bei Auftragswerten von mehr als 50.000€, aber nicht mehr als 100.000€,
4. die Stundung von Forderungen der Stadt ab einem Betrag von 25.000€,
5. den Verzicht auf Ansprüche/Erlass von Ansprüchen der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche bei einem Betrag von mehr als 10.000€, aber nicht mehr als 75.000€ im Einzelfall,
6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert im Einzelfall mehr als 250.000€, aber nicht mehr als 500.000€ beträgt,
7. den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bei einem Wert des Verzichts, der Anerkennung oder des Zugeständnisses über gesetzliche Wertgrenzen hinaus von mehr als 10.000€, aber nicht mehr als 75.000€ im Einzelfall,
8. die Veräußerung, den Erwerb und Tausch von beweglichem Vermögen sowie von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 25.000€, aber nicht mehr als 100.000€ im Einzelfall beträgt,
9. die dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten sowie Löschungen und Rangrücktritte, wo Rechte noch vorhanden sind, wenn der Buchwert mehr als 12.500€, aber nicht mehr als 250.000€ beträgt,
10. Verträge über die Nutzung von beweglichem Vermögen sowie von Grundstücken, ausgenommen stadteigener Wohnungen und Garagen, bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 7.500€, aber nicht mehr als 75.000€,
11. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 10.000€, aber nicht mehr als 100.000€,

12. den Abschluss von Verträgen mit Organisations- und Wirtschaftsberatern, Gutachtern sowie Rechtsanwaltskanzleien bei einem Honorar von mehr als 25.000€, aber nicht mehr als 75.000€,

13. den Abschluss von Wartungsverträgen bei einem Jahresbetrag von mehr als 25.000€,

14. den Erwerb von Kunstgegenständen und die künstlerische Gestaltung durch Plastiken und ähnlichen Schmuck bei einem Wert von mehr als 5.000€, aber nicht mehr als 25.000€,

15. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Gemeinde ist, sowie für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO im Einzelfall von mehr als 50,00 €, aber nicht mehr als 1.000,00 € je Zuwendung, sofern die Entscheidung nicht gemäß § 6 Nr. 25 dem Oberbürgermeister obliegt.

§ 4 Technischer Ausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung, Städtebauförderung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Versorgung & Entsorgung,
3. Verkehrswesen,
4. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Fuhrpark,
5. Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz,
6. technische Verwaltung stadteigener Gebäude,
7. Sport, Spiel, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
8. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
9. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
2. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
3. die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
4. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhand bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
5. die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
6. die Teilungsgenehmigungen, wenn sie Baumaßnahmen von grundsätzlicher städtebaulicher Bedeutung und besonderer Wichtigkeit nach sich ziehen, sofern eine Genehmigung durch die Stadt erforderlich ist,
7. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen nach §15 BauGB,

8. die Planung und Ausführung von kommunalen Bauvorhaben, die Art und Weise der Ausführung und das Finanzierungsmodell (Baubeschluss) bei voraussichtlichen oder tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 50.000€, aber nicht mehr als 150.000€,
9. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für Bauausführung (Vergabebeschluss) nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen bei Auftragswerten von mehr als 50.000€, aber nicht mehr als 150.000€,
10. die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss) von Bauvorhaben bei einer Gesamtsumme von mehr als 50.000€, aber nicht mehr als 150.000€,
11. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (besonderes Städtebaurecht) bei Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bei einem Eigenanteil der Stadt an der Förderquote von mehr als 50.000€, aber nicht mehr als 150.000€, bei Sicherungs- und Abbruchmaßnahmen bei einem Eigenanteil der Stadt an der Förderquote von mehr als 25.000€, aber nicht mehr als 125.000€,
12. beantragte Stellplatzablösungen bei einer Größenordnung von mehr als 10 Stellplätzen,
13. den Abschluss von Verträgen mit Architekten, Ingenieuren und Gutachtern bei einem Honorar von mehr als 25.000€,
14. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen- ausgenommen Bauleistungen- bei einer voraussichtlichen Gesamtsumme von mehr als 50.000€, aber nicht mehr als 100.000€, soweit die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses nicht betroffen ist.

§ 5 Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen berät. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Oberbürgermeister

Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragene Aufgaben handelt:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 25.000€ im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 25.000€ im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
3. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 25.000€ im Einzelfall, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.
4. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppen einfacher und mittlerer Dienst sowie gehobener Dienst bis Besoldungsgruppe A9 und von Beschäftigten bis Entgeltgruppe TVöD 9; von Aushilfen,

Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten u. a. in der Ausbildung stehenden Personen sowie bei einer zeitweisen Übertragung einer Tätigkeit,

5. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 2.500€,

6. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen – ausgenommen Bauleistungen – bei Auftragswerten bis zu 50.000€,

7. die Stundung von Forderungen bis zu einem Betrag von 25.000€,

8. der Verzicht auf Ansprüche/Erlass von Ansprüchen der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche bei einem Betrag bis zu 10.000€ beträgt,

9. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert im Einzelfall nicht mehr als 250.000€ beträgt,

10. der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bei einem Wert des Verzichts, der Anerkennung oder des Zugeständnisses über gesetzliche Wertgrenzen hinaus bis zu einem Wert von 10.000€,

11. die Veräußerung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Buchwert von 25.000€ im Einzelfall,

12. die dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten sowie Löschungen und Rangrücktritte, wo Rechte noch vorhanden sind, bis zu einem Buchwert von 12.500€,

13. Verträge über die Nutzung von beweglichem Vermögen sowie von Grundstücken bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 7.500€, bei stadteigenen Wohnungen und Garagen in unbeschränkter Höhe,

14. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 10.000€,

15. der Abschluss von Verträgen mit Organisations- und Wirtschaftsberatern, Rechtsanwaltskanzleien, Architekten, Ingenieuren und Gutachtern bei einem Honorar bis zu 25.000€,

16. der Abschluss von Wartungsverträgen bei Jahresbetrag bis zu 25.000€,

17. der Erwerb von Kunstgegenständen und die künstlerische Gestaltung durch Plastiken und ähnlichem Schmuck bis zu einem Wert von 5.000€,

18. die Planung und Ausführung von kommunalen Bauvorhaben, die Art und Weise der Ausführung und das Finanzierungsmodell bei voraussichtlichen oder tatsächlichen Gesamtbaukosten bis zu 50.000€,

19. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen bei Auftragswerten bis zu 50.000€, während der Sommerpause des Stadtrates in unbegrenzter Höhe,

20. die Anerkennung der Schlussrechnung von Bauvorhaben bei einer Gesamtsumme bis zu 50.000€,

21. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (besonderes Städtebaurecht) bei Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bei einem

Eigenanteil der Stadt an der Förderquote bis zu 50.000€, bei Sicherungs- und Abbruchmaßnahmen bei einem Eigenanteil der Stadt an der Förderquote bis zu 25.000€,

22. beantragte Stellplatzablösungen bei einer Größenordnung bis zu 10 Stellplätzen,

23. der Abschluss von Versicherungsverträgen in unbeschränkter Höhe,

24. die Bestellung des behördlichen Datenschutzbeauftragten.

25. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Gemeinde ist, sowie für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Einzelfall bis zu einem Wert von 50,00 Euro.

§ 7 Beigeordneter

(1) Der Stadtrat bestellt einen Beigeordneten als Stellvertreter des Oberbürgermeisters. Der Beigeordnete vertritt den Oberbürgermeister neben dem Fall der Verhinderung ständig in seinem Geschäftskreis, der vom Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt wird.

(2) Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte einen oder mehrere weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Oberbürgermeisters und des Beigeordneten. Ferner beschränkt sich die Stellvertretung auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Gemeinderat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Gemeinde. Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Oberbürgermeisters und des Beigeordneten im Übrigen bestellt der Gemeinderat einen oder mehrere Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Oberbürgermeister vor.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragter

Der Oberbürgermeister bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Mann und Frau. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.

§ 9 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß §22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss von mindestens 5 vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 10 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach §24 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 5 vom Hundert der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

§ 11 Ortschaftsräte

(1) In den Ortsteilen Beckwitz, Graditz, Loßwig, Mehderitzsch (mit Kranichau), Melpitz, Staupitz, Weißnig (mit Bennewitz und Kunzwerda) und Zinna (mit Welsau) wird die

Ortschaftsverfassung eingeführt. Für die vorgenannten Ortschaften wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet.

(2) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten beträgt in den Ortschaften Loßwig, Weißnig, Staupitz, Mehderitzsch und Beckwitz jeweils 4, in den Ortschaften Melpitz und Graditz jeweils 5 und in der Ortschaft Zinna 7.

(3) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§24,25 SächsGemO können auch in den Ortschaften durchgeführt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Torgau vom 13.09.2017 außer Kraft.

Die vorstehende Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Torgau wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung am 13.02.2019 beschlossen und wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Gemäß § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Torgau, 15.02.2019

Barth
Oberbürgermeisterin der
Großen Kreisstadt Torgau

- Dienstsiegel -